

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Eventuelle Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §24 ABGB.

§ 2 Vertragsschluss – Ausführung von Aufträgen

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 154 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Von uns abgegebene Angebote sind, soweit nichts anderes vereinbart, unverbindlich.
2. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt gleichermaßen für etwaige Ergänzungen, Nebenabreden, Zusagen und Erklärungen – auch unseres Personals – zu diesem Vertrag. Für den Umfang des Auftrages der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt wird, ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
3. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere Zeichnungen, Beschreibungen, Vorlagen und sonstige den Auftrag betreffende Angaben gehören nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ansonsten werden wir die von unserem Auftraggeber genannten Tatsachen und Angaben als richtig zugrundelegen. Wir werden den Auftraggeber aber auf von uns festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten für Lieferungen unsere Preise „ab Werk“, zuzüglich Verpackung.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung für unsere Leistungen und Lieferungen ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung mit Abgabe der Leistung.
3. Sollte eine wirksame Vergütungsvereinbarung nicht getroffen worden sein, so gilt in jedem Falle die übliche Vergütung für unsere in der Auftragsbestätigung beschriebene Tätigkeit.
4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen amtlichen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt,

diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber aufgrund besonderer Vereinbarungen zum Einzug übernommen. Im Falle der Annahme eines Wechsels werden Spesen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Zahlungen aus Wechseln oder Schecks gelten erst dann als geleistet, wenn der Gegenwert unserem Konto endgültig gutgebracht ist.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig gestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

1. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Falls sich der Liefertermin aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, gehen etwa anfallende Lagerkosten zu Lasten des Bestellers.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Sofern wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert sind, die uns, unsere Zulieferanten oder sonstige Erfüllungsgehilfen betreffen und die wir auch nicht mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt hätten abwenden können, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages nach Vertragsschluss sowie zusätzliche oder neue Forderungen und Auflagen von Behörden, Prüfämtern usw. berechtigt dies uns, die Lieferzeit dementsprechend anzupassen oder den Vertrag zu kündigen.

§ 3 Leistungszeit bei Beratungsverträgen

1. Die Leistungszeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung des Auftrages klargestellt und wir mit dem Auftraggeber über alle Bedingungen des Auftrages einig sind. Die von uns insoweit angegebenen Bearbeitungszeiten erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch nur annähernd verbindlich und können mit dem tatsächlichen Beendigungszeitpunkt divergieren.
2. Werden feste Termine vereinbart, gelten sie nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger und vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere aller vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen sowie Freigaben und dem pünktlichen Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Bei der Vereinbarung eines Endtermins ist dieser nur dann nicht eingehalten, wenn in diesem Zeitpunkt unsere Leistungen so unvollständig oder fehlerhaft sind, dass eine Verwendung des Ergebnisses oder eine

- Inbetriebnahme zum vorgesehenen Termin nicht erfolgen kann. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht.
3. Wird die Ausführung unserer Arbeiten durch den Auftraggeber verzögert, so verlängert sich diestellungszeit um die Dauer des Aufschubs. Hierdurch entstehende Kosten gehen nach Aufwand zu Lasten des Auftraggebers.
 4. Die Regelung in § 4 Ziffer 6 gilt entsprechend.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
4. Der Besteller verpflichtet sich uns gegenüber, soweit wir für den Transport Sorge tragen, die Lieferung unverzüglich nach Ankunft zu entladen und alle hierzu erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, damit eine reibungslose Entladung möglich ist. Alle mit der Entladung zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers, Kündigung

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er uns alle notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht bzw. die vereinbarte Zeit nicht überschritten wird. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
2. Unterlässt der Auftraggeber die vorgenannte Verpflichtung oder eine ihm sonst obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt unser Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn wir von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

§ 8 Rücktritt und Schadensersatz

1. Wird nach Abschluss des Vertrages festgestellt, dass die Bezahlungen des Kaufpreises durch Zahlungsunfähigkeit des Bestellers gefährdet sind, steht uns das Recht zu, eine der Vorleistung angemessene Sicherung zu fordern.
2. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche – insbesondere die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten – bleiben vorbehalten.
3. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sobald Zahlungsunfähigkeit besteht oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

§ 9 Reklamation und Gewährleistung, Haftung

1. Die von uns angelieferten Gegenstände sind vom Besteller, sofern es sich um vertretbare Sachen handelt, auch dann anzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Der Besteller ist verpflichtet, die ihn gemäß §§ 337, 378 HGB

treffenden Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich zu erfüllen.

2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Sache vorliegt, sind wir verpflichtet, nach unserem Ermessen entweder auf eigene Kosten den aufgetretenen Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.
3. Zur Durchführung der uns treffenden Gewährleistungspflicht hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
4. Wir haften für die Richtigkeit der getroffenen und dem jeweiligen Produkt dokumentierten Angaben nur insoweit, als die Schlussfolgerungen auf der Grundlage der Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Werte und Informationen beruhen. Unsere Angaben über Produkte, Verfahren und alle zur Erfüllung des Vertragzweckes erforderlichen Tätigkeiten vermitteln wir nach bestem Wissen und Gewissen. Das entbindet unseren Auftraggeber nicht davon, die Verwendung für den Gebrauch, Anwendung und Verfahrensweisen selbst verantwortlich zu überprüfen. Eine Haftung wird im übrigen nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung übernommen. Unsere Haftung entfällt insbesondere, wenn vom Auftraggeber die ihm übergebenen Dokumentationen, Anweisungen, Informationen etc. nicht befolgt werden und/oder Eingriffe in die Produkte außerhalb der normalen Nutzung vorgenommen werden. Hierunter fallen z.B. der Betrieb der Gegenstände mit anderen Brennstoffen als im Auftrag vereinbart, einem anderen Brennstoff-Luftverhältnis oder auch die Verwendung von vorgewärmter Luft.
5. Die Einflüsse durch die Umgebung, unsachgemäße Behandlung und Wetter auf die Brenner entziehen sich der Verantwortung von promeos[®] bzw. unterliegen höherer Gewalt. Daraus resultierende Schäden sind von der Gewährleistung und von Haftungsansprüchen ausgeschlossen.
6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Schadensersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt.
7. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Besteller wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hatten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neupreis zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsvorgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum in der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
9. promeos GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren zur Sicherung aller Ansprüche vor, die der promeos GmbH aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung zustehen. Das Eigentum erstreckt sich auch auf die durch den Einbau der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei Einbau bzw. Verschaltung mit anderen, promeos nicht gehörenden Sachen, erwirbt promeos[®] Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen eingesetzten Materialien. Zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedarf es nicht der Erklärung des Rücktritts, sofern Sie sich in Verzug befinden.
10. Geldforderungen, die durch den Verkauf der noch in promeos[®] Eigentum oder Miteigentum stehenden Materialien gegenüber ihren Abnehmern entstehen, gelten von Ihnen im Zeitpunkt des Verkaufes an die promeos GmbH im Voraus abgetreten. Der Umfang der Vorausabtretung ist die Höhe der promeos GmbH-Forderung an Sie begrenzt. Bis zum Widerruf durch die promeos GmbH sind Sie jedoch berechtigt, die Forderung in eigenem Namen einzuziehen und an die promeos GmbH abzuführen.

§11 Urheberrecht, Aufbewahrungspflichten

1. Von uns dem Auftraggeber übergebene Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Spezifikationen, Gutachten und sonstige Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Die daran bestehenden Urheberrechte behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die Zustimmung werden wir nicht treuwidrig verweigern.
2. Nach Beendigung unserer Leistungen und nach Honorierung kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm genehmigte Vorlagen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen ausgehändigt werden. Wir sind nicht verpflichtet, Zeichnungen, Unterlagen etc. länger als 5 Jahre nach Übergabe der von uns erbrachten Leistungen aufzubewahren.

§12 Abwerbeverbot

Der Auftraggeber von promeos GmbH verpflichtet sich für eine Dauer von 24 Monaten ab der letzten vertraglichen Geschäftsbeziehung mit promeos GmbH, Maßnahmen zur Abwerbung oder Anlockung von Mitarbeitern von promeos GmbH zu unterlassen. Bei Nichteinhaltung unterwirft sich der Vertragspartner einer Vertragsstrafe je abgeworbenem oder angelocktem Mitarbeiter von zwei brutto Jahresgehältern des jeweiligen Mitarbeiters. Im Streitfall hat der Partner darzulegen und zu beweisen, dass die Einstellung des früheren promeos Mitarbeiters nicht auf gezielter Abwerbung beruht.

§13 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Hinsichtlich aller Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag findet das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB/HGB) Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: November 2019